

VORBLATT

Problem:

Nach dem derzeit geltenden Aufteilungsschlüssel der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 lit. d Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 3 vH für die Förderung von innovativen Sportprojekten, für die Förderung des Mädchen- und Frauensports und für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kinder- und Volksschulalter vorgesehen.

Nach dem Regierungsprogramm sollen der Sport als anerkannte Säule der Prävention im Gesundheitssystem verankert, eine Professionalisierung sportorientierter gesundheitsfördernder Aktivitäten (z.B. „Fit für Österreich“), der Ausbau der Kooperationsmodelle von Schule und außerschulischen Sportorganisationen (Vereine) und die Stärkung der Rolle von Frauen in allen Bereichen des Sports forciert werden. Zur Erreichung dieser Ziele sind zusätzliche Sportförderungsmittel notwendig, die durch Umschichtung im Rahmen der Besonderen Bundes-Sportförderung aufgebracht werden sollen.

Mit 1. Juli 2006 sind die Anti-Doping-Regelungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 in Kraft getreten. Die bisher gewonnenen Erfahrungen machen technische Anpassungen in diesem Bereich aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Ziel:

- Gesetzliche Umschichtung von Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel zu Gunsten der Förderung von innovativen Sportprojekten, des Mädchen- und Frauensports und der gesundheitsfördernden Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter.
- Präzisierung einzelner Anti-Doping-Regelungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Interesse der Rechtssicherheit.

Alternativen:

Keine.

Bei Beibehaltung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel könnten im Sinne des Regierungsprogramms die Sportförderungsmaßnahmen nicht getroffen werden.

Bei einigen Details der Anti-Doping-Regelungen würde die Rechtsunsicherheit weiter bestehen bleiben.

Kosten:

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle tritt in den Budgets des Bundes, der Länder und Gemeinden keine finanzielle Mehrbelastung ein.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und dem Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Vorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehenen Gesetzesänderung stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen. Die Österreichische Bundes-Sportförderung wurde bei der Europäischen Kommission notifiziert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1 Z 1 lit. d und Z 2):

Derzeit stehen für die Förderung von innovativen Sportprojekten, des Mädchen- und Frauensports und von gesundheitsfördernder Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter 3 % der Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln zur Verfügung (§ 10 Abs. 1 Z 1 lit. d). Nach dem Regierungsprogramm soll die Förderung der Sportförderungsaktivitäten in diesem Bereich erhöht werden. Die derzeit hierfür zur Verfügung stehenden Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel sollen daher verdoppelt werden. Der Erhöhung des Prozentsatzes in § 10 Abs. 1 Z 1 lit. d von 3 % auf 6 % zieht zwangsläufig eine Reduzierung des Prozentsatzes in § 10 Abs. 1 Z 2 von 90 % auf 87 % nach sich. Diese Umschichtung ist mit der Österreichischen Bundes-Sportorganisation akkordiert.

Zu Z 2 und 3 (§ 17 Abs. 2 Z 10, Abs. 5 bis 7):

Entsprechend den internationalen Gepflogenheiten soll auch in Österreich ein „Nationaler Testing-Pool“, in dem die Sportler der höchsten Kader und die Mannschaftssportler in der höchsten Spielklasse registriert sind, eingerichtet werden. Mit der Registrierung sind auch bestimmte Verpflichtungen der betreffenden Sportler, wie beispielsweise Verpflichtung zur Meldung der Änderung der Wohn- und Aufenthaltsadresse, verbunden.

Abs. 2 Z 10 verpflichtet die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung, über die Regelungen zur Aufnahme in den „Nationalen Testing-Pool“, die am Sport interessierte Öffentlichkeit und Akteure im Bereich des Sports umfangreich zu informieren.

Die Regelungen im Abs. 5 normieren den Personenkreis, der in den „Nationalen Testing-Pool“ aufzunehmen ist.

Abs. 6 regelt, wann ein Sportler wieder aus dem „Nationalen Testing-Pool“ zu streichen ist.

Die Informationsverpflichtung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung im Abs. 7 soll dem Bundeskanzleramt ermöglichen, die Sportförderungsmittel bei Verletzung der Anti-Doping-Regelungen durch einen Bundessportfachverband unverzüglich einzustellen.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 1):

Die vorgesehene Ergänzung ist im Hinblick auf die Regelungen über den „Nationalen Testing-Pool“ erforderlich. Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung soll aus Kapazitätsgründen nur für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Angehörigen des „Nationalen Testing-Pools“ und für Sportler, die an nationalen Meisterschaften teilnehmen, zuständig sein.

Zu Z 5 (§ 19 Abs. 6):

Die Neuregelung soll den bisherigen Erfahrungen Rechnung tragen, dass Anordnungen zu Dopingkontrollen durch die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung inhaltlich unterschiedlich sein müssen, je nach dem, ob die Dopingkontrolle von vornherein für eine bestimmte Person oder bei Wettkämpfen, Meisterschaften und Kadertrainings angeordnet werden soll. In letzteren Fällen können die Sportler nicht von vornherein namentlich bestimmt werden; sie ergeben sich entweder durch deren Platzierung beim Wettkampf oder durch Auslosung. Die Neuregelung soll diesen unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 7):

Diese Regelung ist notwendig, da die Inhalte der Anordnungen der Dopingkontrolle der WADA, der internationalen und der ausländischen nationalen Sportverbände in einigen Punkten unterschiedlich sind. Jedenfalls sollte auch in diesen Fällen gegenüber dem zu kontrollierenden Sportler erkennbar sein, wer Leiter des Kontrollteams ist.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 3 bis 6):

Die Regelung im Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Bestimmung im § 20 Abs. 2, 3. Satz ff. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Regelungen über die Ausstellung von Lichtbildausweisen zur Legitimation der Dopingkontrollorgane und deren Verschwiegenheitsverpflichtung in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Außerdem wurde festgelegt, dass die Mitglieder des Kontrollteams im Disziplinarverfahren vor dem Bundessportfachverband oder im Verfahren vor der Unabhängigen Schiedskommission nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dies ist deshalb erforderlich, damit ohne Entbindung von der Amtsverschwiegenheit der Sachverhalt durch Einvernahme der Dopingkontrollorgane bereits beim Bundessportfachverband ordnungsgemäß festgestellt werden kann.

Die Bestimmung im Abs. 4 ist erforderlich, da bei Wettkämpfen und Meisterschaften die zu kontrollierenden Sportler sich erst aus dem Verlauf des Wett- bzw. Meisterschaftskampfes ergeben. Zur Sicherstellung der Dopingkontrollen ist eine Vorankündigung noch im Verlauf des Wett- bzw. Meisterschaftskampfes bei den verantwortlichen Organen vorgesehen. Damit der Sportler nicht beim Bewerb gestört wird, soll er erst nach seiner Beendigung des Wettkampfes von der bevorstehenden Dopingkontrolle informiert werden. Diese Information hat unverzüglich durch ein Mitglied des Kontrollteams mit dem Hinweis zu erfolgen, sich für die Dopingkontrolle bereit zu halten und dass ein Nichtmitwirken bei der Dopingkontrolle einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen darstellt. Nach Zugang dieser Information stellt somit jedes Entfernen des Sportlers von der Wettkampfstätte bzw. Meisterschaftsstätte ohne Zustimmung eines Mitglieds des Kontrollteams eine Verletzung der Anti-Doping-Regelungen dar.

Nach der Regelung im Abs. 5 gelten grundsätzlich die Bestimmungen über die Ankündigung der Dopingkontrolle bei Wettkämpfen und Meisterschaften. Es besteht jedoch dahingehend eine Abweichung, dass nicht erst nach Ende des Trainings, sondern bereits während des Trainings die betroffenen Sportler von der bevorstehenden Dopingkontrolle informiert werden können.

In Abs. 6 ist nunmehr die Vorgangsweise der Durchführung der Dopingkontrollen bei den betroffenen Sportlern präzise geregelt. Weiters wurde eine Bestimmung aufgenommen, wie bei geistig behinderten oder minderjährigen Sportlern vorzugehen ist.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 5):

Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Unabhängigen Schiedskommission sollen die Entscheidungen des Bundessportfachverbandes in Hinkunft nicht mehr vorweg der Schiedskommission zur Kenntnis gebracht werden. Die Unabhängige Schiedskommission soll nur mehr bei „Anfechtung“ von den Entscheidungen des Bundessportfachverbandes Kenntnis erlangen.

Zu Z 9 (§ 23 Abs. 4 bis 5, 7 und 8):

Im Abs. 4 wird die rechtliche Einschränkung des Prüfungsrahmens der Unabhängigen Schiedskommission beseitigt. Sie kann nunmehr in jede Richtung eine „angefochtene“ Entscheidung des Bundessportfachverbandes überprüfen. Die Parteienstellung wurde näher umschrieben. Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat nunmehr Parteienstellung, wenn sie eine Überprüfung der Entscheidung des Bundessportfachverbandes verlangt.

Im Abs. 5 wurde die Berechtigung zur Antragstellung zur Überprüfung einer Entscheidung des Bundessportfachverbandes präzisiert.

Nach den bisherigen Erfahrungen der Unabhängigen Schiedskommission hat es sich in der Praxis als nützlich erwiesen, wenn die Parteien eine längere Entscheidungsfrist vereinbaren könnten. Dieser Forderung wird durch die Neuregelung im Abs. 7 Rechnung getragen.

Durch die Regelung im Abs. 8 soll sichergestellt werden, dass die Dopingkontrollereinrichtung von jeder Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission Kenntnis erlangt. Im bisherigen § 23 Abs. 8 war nämlich vorgesehen, dass die Unabhängige Schiedskommission ihre Entscheidung unmittelbar an den Internationalen Sportfachverband weiterleitet. Nach den internationalen Gepflogenheiten soll dies in Hinkunft Aufgabe der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sein.

Zu Z 10 und 11 (§ 24 Abs. 2):

Die Änderung im Einleitungssatz des § 24 Abs. 2 ist durch die Einführung des „Nationalen Testing-Pools“ erforderlich. Die derzeitige Regelung in Abs. 2 Z 6 hat sich in der Praxis als nicht durchführbar erwiesen, sodass in Hinkunft nunmehr der Sportler sich zu verpflichten hat, keine Betreuungsperson heranzuziehen, die nach den Anti-Doping-Regelungen von der Betreuung ausgeschlossen ist.

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 4):

Die Neuregelung soll eine Vereinfachung in der Vorgehensweise bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung des Sportlers zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen herbeiführen.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 5):

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen die Sportorganisationen verpflichtet werden, zur Betreuung der Sportler keine Personen einzusetzen, die wegen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen hievon ausgeschlossen sind. Das Verbot soll bereits gelten, wenn die Betreuungsperson nur suspendiert worden ist.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Aufteilung der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel

§ 10. (1) Der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin hat die Förderungsmittel gemäß § 9 Abs. 1 entsprechend den Z 1 bis 5 aufzuteilen:

1. 10 vH sind wie folgt aufzuteilen:
 - a) – c),
 - d) 3 vH für Zwecke nach Abs. 4,
 - e) - g)
 2. von den verbleibenden 90 vH sind 36 322 560 Euro nach den Regelungen der Z 3 und 4 aufzuteilen;
 3. -5.
- (2) – (4)

Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung

§ 17. (1)

(2) Der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung obliegt ferner die Information der am Sport interessierten Öffentlichkeit und Akteure (Sportler, Betreuer, Sportfunktionäre usw.) insbesondere über:

1. -8.
 9. die Anti-Doping-Bestimmungen im Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983.
- (3) – (4)

(5) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat dem Bundeskanzler jährlich bis Ende März einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung

Aufteilung der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel

§ 10. (1) Der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin hat die Förderungsmittel gemäß § 9 Abs. 1 entsprechend den Z 1 bis 5 aufzuteilen:

1. 13 vH sind wie folgt aufzuteilen:
 - a) – c),
 - d) 6 vH für Zwecke nach Abs. 4,
 - e) - g)
 2. von den verbleibenden 87 vH sind 36 322 560 Euro nach den Regelungen der Z 3 und 4 aufzuteilen;
 3. -5.
- (2) – (4)

Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung

§ 17. (1)

(2) Der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung obliegt ferner die Information der am Sport interessierten Öffentlichkeit und Akteure (Sportler, Betreuer, Sportfunktionäre usw.) insbesondere über:

1. -8.
 9. die Anti-Doping-Bestimmungen im Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
 10. die Regelungen zur Aufnahme in den „Nationalen Testing-Pool“.
- (3) – (4)

(5) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat einen „Nationalen Testing-Pool“ einzurichten, in dem aufzunehmen sind:

1. die Sportler der höchsten Kader (Nachwuchskader) der Bundessportverbände,
2. Sportler der Mannschaften der höchsten Klasse der Bundessportverbände,
3. Sportler, die an internationalen Wettkämpfen teilnehmen,
4. Sportler, gegen die wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regelungen eine Sicherungsmaßnahme (z.B. Suspendierung) oder Diszi-

linarmaßnahme verhängt wurde.

(6) Aus dem „Nationalen Testing-Pool“ sind zu streichen:

- 1. die Sportler gemäß Abs. 5 Z 1 bis 3, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme weggefallen sind;*
- 2. die Sportler gemäß Abs. 5 Z 4,*
 - a. wenn die Sicherungsmaßnahme ohne Disziplinarmaßnahme aufgehoben wurde,*
 - b. wenn die Sperre für die Teilnahme an Wettkämpfen oder Meisterschaften geendet hat oder*
 - c. wenn sie die aktive Laufbahn beendet haben.*

(7) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat dem Bundeskanzler jeweils bis zum Ende eines Quartals über die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen gemäß §§ 22 und 24 durch die Sportorganisationen zu berichten und außerdem jährlich bis Ende März einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln.

Medizinische Ausnahmegenehmigungen

§ 18. (1) Ist bei Krankheit des Sportlers oder Tieres bei Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, die Verabreichung von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder Anwendung einer verbotenen Methode nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Diagnose erforderlich, hat der Sportler vor Verabreichung unverzüglich bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung mit den entsprechenden medizinischen Unterlagen einen Antrag auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung zu stellen, sofern nicht nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes dieser für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig ist.

(2) – (5)

Anordnung von Dopingkontrollen

§ 19. (1) – (5)

(6) Die Anordnung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung aus eigenem oder über Auftrag der im § 24 Abs. 2 angeführten Sportorganisationen, über Auftrag der WADA oder über Auftrag von internationalen oder ausländischen nationalen Sportverbänden zur Dopingkontrolle hat schriftlich zu erfolgen und mindestens zu enthalten:

1. Namen und Geburtsdatum der Person, bei der die Dopingkontrolle durchgeführt werden soll;
2. Wohn- und Aufenthaltsadressen der Person gemäß Z 1;
3. Trainingstage und -orte sowie Erreichbarkeit der Person gemäß Z 1;
4. das Datum, an dem die Dopingkontrolle durchzuführen ist;
5. die Namen der Mitglieder des Kontrollteams (§ 20 Abs. 2).

(7)

Medizinische Ausnahmegenehmigungen

§ 18. (1) Ist bei Krankheit *des Sportlers, der dem „Nationalen Testing-Pool“ angehört oder an nationalen Meisterschaften teilnimmt, oder bei Krankheit des Tieres* bei Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, die Verabreichung von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder Anwendung einer verbotenen Methode nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Diagnose erforderlich, hat der Sportler vor Verabreichung unverzüglich bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung mit den entsprechenden medizinischen Unterlagen einen Antrag auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung zu stellen, sofern nicht nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes dieser für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig ist.

(2) – (5)

Anordnung von Dopingkontrollen

§ 19. (1) – (5)

(6) Die Anordnung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung aus eigenem oder über Auftrag der im § 24 Abs. 2 angeführten Sportorganisationen, über Auftrag der WADA oder über Auftrag von internationalen oder ausländischen nationalen Sportverbänden zur Dopingkontrolle hat schriftlich zu erfolgen und mindestens zu enthalten:

1. bei Anordnung von Dopingkontrollen bei bestimmten Personen außerhalb von Wettkämpfen:
 - a. Name der Person,
 - b. der Zeitraum, in dem die Dopingkontrolle durchzuführen ist, wobei der Zeitraum maximal 7 Kalendertage betragen darf und
 - c. Name des Leiters des Kontrollteams.
2. bei Anordnung von Dopingkontrollen bei einem Kadertraining außerhalb von Wettkämpfen:
 - a. Bezeichnung des Trainings,
 - b. Anzahl der Sportler, die vom Leiter des Kontrollteams für die Dopingkontrolle nach den Kriterien gemäß Abs. 4 auszuwählen sind,
 - c. der Zeitraum, in dem die Dopingkontrollen durchzuführen sind, wobei der Zeitraum maximal 7 Kalendertage betragen darf und
 - d. Name des Leiters des Kontrollteams.
3. bei Anordnung von Dopingkontrollen bei Wettkämpfen oder Meister-

schaften:

- a. Bezeichnung des Wettkampfs oder Meisterschaftsspiels,
- b. die Platzierungen, bei denen Sportler einer Dopingkontrolle zu unterziehen sind, und/oder die Anzahl der Sportler, die vom Leiter des Kontrollteams für die Dopingkontrolle nach den Kriterien gemäß Abs. 4 auszuwählen sind und
- c. Name des Leiters des Kontrollteams.

(7) Erfolgt die Anordnung der Dopingkontrolle unmittelbar durch die WADA, den internationalen oder ausländischen nationalen Sportverband und hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung nur für deren Durchführung zu sorgen, so gilt diese Anordnung. Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat in diesem Falle in einem Beiblatt zur Anordnung lediglich den Leiter des Kontrollteams bekannt zu geben.

(8)

Durchführung der Dopingkontrollen

§ 20. (1)

(2) Die Dopingkontrollen durch die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung haben durch ein Kontrollteam, bestehend aus zwei Personen zu erfolgen, von denen eine Person die für die Abnahme der Probe gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung aufweist. Darüber hinaus hat eine Person des Kontrollteams dem Geschlecht des zu kontrollierenden Sportlers anzugehören. Die Organe sowie Mitarbeiter der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und Mitglieder des Kontrollteams sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist. Sie dürfen vor allem keinerlei Mitteilung über den ausgewählten Wettkampf, den ausgewählten Zeitpunkt und über die ausgewählten Sportler, bei denen die Dopingkontrollen durchzuführen sind oder durchgeführt wurden, machen. Zur Entbindung von der Verschwiegenheit ist die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zuständig.

(3) Die die Dopingkontrolle durchführenden Organe haben sich vor Beginn der Dopingkontrolle mit amtlichem Lichtbildausweis und mit einer Urkunde, aus der klar die Funktion als Dopingkontrollorgan der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung oder WADA ersichtlich ist, zu legitimieren. Im Falle der Durchführung der Dopingkontrolle durch das Kontrollteam gemäß Abs. 2 ist von diesem außerdem die schriftliche Anordnung gemäß § 19 Abs. 6 vorzulegen und gegen Bestätigung auszufolgen.

(4) Bei der Durchführung der Dopingkontrollen ist die Menschenwürde der Betroffenen zu wahren. Ergeben sich im Zuge der Durchführung von Dopingkontrollen Anhaltspunkte für den Verdacht des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen, so hat das Dopingkontrollteam den Sachverhalt unter Anführung der entsprechenden Beweismittel der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung unverzüglich mitzuteilen, die sogleich den zuständigen Bundessportfachverband mit den Unterlagen zu verständigen hat. Im Falle der Abnahme von Proben ist außerdem gemäß Abs. 5 vorzugehen.

(5) Die entnommenen Harnproben sind entsprechend dem internationalen Standard in eine „A-Probe“ und „B-Probe“ zu teilen. Blutproben sind unverzüglich einem fachlich geeigneten Labor zur Aufbereitung für die Analyse gemäß § 21 zuzuleiten. Danach ist diese in eine „A-Probe“ und „B-Probe“ zu teilen.

(6) Dopingkontrollen sind nur rechtmäßig, wenn sie unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 2 bis 5 und den gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 und 6 veröffentlichten Regelungen sowie unter Bedachtnahme auf Ausnahmegenehmigungen

Durchführung der Dopingkontrollen

§ 20. (1)

(2) Die Dopingkontrollen durch die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung haben durch ein Kontrollteam, bestehend aus zwei Personen zu erfolgen, von denen eine Person die für die Abnahme der Probe gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung aufweist. Darüber hinaus hat eine Person des Kontrollteams dem Geschlecht des zu kontrollierenden Sportlers anzugehören.

(3) Die Organe sowie Mitarbeiter der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und Mitglieder des Kontrollteams sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist. Sie dürfen vor allem keinerlei Mitteilung über den ausgewählten Wettkampf, den ausgewählten Zeitpunkt und über die ausgewählten Sportler, bei denen die Dopingkontrollen durchzuführen sind oder durchgeführt wurden, machen. Zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Dopingkontrollorgane gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ des Bundessportfachverbandes und gegenüber der Unabhängigen Schiedskommission. Für die Mitglieder der Kontrollteams sind von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung Lichtbildausweise zur Legitimation bei der Durchführung von Dopingkontrollen auszustellen.

(4) Bei Wettkämpfen oder Meisterschaften hat der Leiter des Dopingkontrollteams zunächst bei den betreffenden Trainern oder Wettkampfleitern unter Legitimation und Vorlage der Anordnung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen anzukündigen. Nach Feststellung der Sportler, bei denen eine Dopingkontrolle durchzuführen ist, hat der Leiter des Kontrollteams eine auf den jeweiligen Sportler lautende Anordnung der Dopingkontrolle auszustellen. Unmittelbar nach Ende des Wettkampfes für den betreffenden Sportler ist dieser von der vorgesehenen Dopingkontrolle zu informieren und darauf aufmerksam zu machen, dass er sich für die Dopingkontrolle bereit zu halten hat, ansonsten ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen wegen Nichtmitwirkung vorliegt.

(5) Bei Kadertrainings gilt Abs. 4 mit der Abweichung, dass beim betreffenden Trainer oder sonstigen Betreuungspersonal die Dopingkontrolle anzukündigen ist.

(6) Vor Beginn der konkreten Durchführung der Dopingkontrolle haben sich die jeweils an der konkreten Untersuchung beteiligten Mitglieder des Dopingkon-

gemäß § 18 vorgenommen werden.

(7) Das Recht von ausländischen Sportorganisationen oder Anti-Dopingstellen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zur Anti-Doping-Konvention, BGBl. III Nr. 24/2005, in Österreich Dopingkontrollen bei Sportlern ihres Heimatlandes durchzuführen, bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn aufgrund der Vereinbarung zur Durchführung eines internationalen Wettkampfes in Österreich mit dem internationalen Sportverband für die Vornahme von Dopingkontrollen andere Einrichtungen als jene in Abs. 1 vorgesehen sind.

trollteams gegenüber dem betroffenen Sportler mittels Lichtbildausweis gemäß Abs. 3 zu legitimieren und die auf den Sportler lautende Anordnung zur Dopingkontrolle vorzulegen und eine Gleichschrift der Anordnung gegen Bestätigung auszufolgen. Bei minderjährigen Sportlern und geistig behinderten Sportlern hat dies gegenüber deren Aufsichtsperson (gesetzlicher Vertreter, Trainer, Funktionär des Vereins, dem der Sportler angehört) zu erfolgen.

(7) Bei der Durchführung der Dopingkontrollen ist die Menschenwürde der Betroffenen zu wahren. Ergeben sich im Zuge der Durchführung von Dopingkontrollen Anhaltspunkte für den Verdacht des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen, so hat das Dopingkontrollteam den Sachverhalt unter Anführung der entsprechenden Beweismittel der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung unverzüglich mitzuteilen, die sogleich den zuständigen Bundessportfachverband mit den Unterlagen zu verständigen hat. Im Falle der Abnahme von Proben ist außerdem gemäß Abs. 5 vorzugehen.

(8) Die entnommenen Harnproben sind entsprechend dem internationalen Standard in eine „A-Probe“ und „B-Probe“ zu teilen. Blutproben sind unverzüglich einem fachlich geeigneten Labor zur Aufbereitung für die Analyse gemäß § 21 zuzuleiten. Danach ist diese in eine „A-Probe“ und „B-Probe“ zu teilen.

(9) Dopingkontrollen sind nur rechtmäßig, wenn sie unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 2 und 4 bis 8 und den gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 und 6 veröffentlichten Regelungen sowie unter Bedachtnahme auf Ausnahmegenehmigungen gemäß § 18 vorgenommen werden.

(10) Das Recht von ausländischen Sportorganisationen oder Anti-Dopingstellen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zur Anti-Doping-Konvention, BGBl. III Nr. 24/2005, in Österreich Dopingkontrollen bei Sportlern ihres Heimatlandes durchzuführen, bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn aufgrund der Vereinbarung zur Durchführung eines internationalen Wettkampfes in Österreich mit dem internationalen Sportverband für die Vornahme von Dopingkontrollen andere Einrichtungen als jene in Abs. 1 vorgesehen sind.

Disziplinarmaßnahmen

§ 22. (1) – (4)

(5) Die Entscheidung des Bundessportfachverbandes (Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Freispruch) hat schriftlich so rasch als möglich und mit entsprechender Begründung zu ergehen. Sie ist den Betroffenen und dem Vertreter der Mannschaft, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung, der Unabhängigen Schiedskommission, der BSO und den Landessportorganisationen nachweislich zuzustellen.

Unabhängige Schiedskommission

§ 23. (1) – (3)

(4) Auf das Verfahren vor der Schiedskommission finden die Bestimmungen der § 580 Abs. 1 und 2, § 588 Abs. 2, § 592 Abs. 1 und 2, §§ 594, 597 bis 600, § 601 Abs. 1, 2 und 4, §§ 604 bis 605, § 606 Abs. 1 bis 5, § 608 Abs. 1 und 2 und § 610 der Zivilprozessordnung, RGBI. Nr. 113/1895, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2006, sinngemäß Anwendung. Parteien des Schiedsverfahrens sind der Bundessportfachverband, die Betroffenen und der Vertreter der Mannschaft, über die gemäß § 22 eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Jede Partei hat die Kosten ihrer Vertretung, der vorgelegten Beweismittel und der auf ihr Verlangen zugezogenen Sachverständigen und Zeugen zu tragen. Die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme ist von der Schiedskommission nach den Regelungen der §§ 19 bis 22 zu überprüfen. Die Schiedskommission kann die vom Bundessportfachverband verhängte Disziplinarmaßnahme wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos beheben oder durch eine andere Disziplinarmaßnahme ersetzen.

(5) Betroffene oder der Vertreter der Mannschaft (des Vereines), über die gemäß § 22 eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, und die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Disziplinarentscheidung die Überprüfung der Entscheidung durch die Schiedskommission begehren.

(6)

(7) Die Unabhängige Schiedskommission hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu entscheiden. Ungeachtet des Schiedsspruchs der Schiedskommission steht den Parteien des Schiedsverfahrens der Zivilrechtsweg offen.

(8) Die Unabhängige Schiedskommission hat unter Benennung der Betroffenen unverzüglich den zuständigen internationalen Verbänden schriftlich mitzutei-

Disziplinarmaßnahmen

§ 22. (1) – (4)

(5) Die Entscheidung des Bundessportfachverbandes hat schriftlich so rasch als möglich und mit entsprechender Begründung zu ergehen. Sie ist den Betroffenen und dem Vertreter der Mannschaft, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung, der BSO und den Landessportorganisationen nachweislich zuzustellen.

Unabhängige Schiedskommission

§ 23. (1) – (3)

(4) Auf das Verfahren vor der Schiedskommission finden die Bestimmungen der § 580 Abs. 1 und 2, § 588 Abs. 2, § 592 Abs. 1 und 2, §§ 594, 597 bis 600, § 601 Abs. 1, 2 und 4, §§ 604 bis 605, § 606 Abs. 1 bis 5, § 608 Abs. 1 und 2 und § 610 der Zivilprozessordnung, RGBI. Nr. 113/1895, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2006, sinngemäß Anwendung. *Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesfachverbandes ist von der Schiedskommission in jeder Richtung zu überprüfen. Die Schiedskommission kann die Entscheidung des Bundessportfachverbandes wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos beheben oder in jeder Richtung abändern. Parteien des Schiedsverfahrens sind:*

- 1. der Betroffene oder der Vertreter der betroffenen Mannschaft (des Vereines), gegen die sich die Entscheidung des Bundessportfachverbandes gemäß § 22 richtet,*
- 2. der Bundessportfachverband, der die Entscheidung gefällt hat und*
- 3. die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung, sofern sie gemäß Abs. 5 die Überprüfung der Entscheidung des Bundessportfachverbandes verlangt hat.*

Jede Partei hat die Kosten ihrer Vertretung, der vorgelegten Beweismittel und der auf ihr Verlangen zugezogenen Sachverständigen und Zeugen zu tragen.

(5) Betroffene oder der Vertreter der betroffenen Mannschaft (des Vereines), gegen die sich die Entscheidung des Bundessportfachverbandes gemäß § 22 richtet, und die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission begehren.

(6)

len:

1. die ihr von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 21 Abs. 3 mitgeteilten positiven Analyseergebnisse,
2. die Entscheidungen (Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Freispruch), mit denen die national gegen Sportler, die am Dopingvergehen Beteiligten und gegen Mannschaften eingeleiteten Disziplinarverfahren beendet wurden.

(9) – (10)

(7) Die Unabhängige Schiedskommission hat unverzüglich, sofern die Parteien jedoch keine längere Frist vereinbart haben, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu entscheiden. Ungeachtet des Schiedsspruchs der Unabhängigen Schiedskommission steht den Parteien des Schiedsverfahrens der Zivilrechtsweg offen.

(8) Die Entscheidungen der Unabhängigen Schiedskommission sind den Parteien und in jedem Fall der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zuzustellen.

(9) – (10)

Pflichten der Sportorganisationen

§ 24. (1)

(2) Die Bundessportfachverbände und der Österreichische Behindertensportverband dürfen in die beiden höchsten Kader und in die Nachwuchskader, das ÖOC, das Österreichische Paralympische Committee und die Special Olympics Österreich in ihre Kader nur Sportler aufnehmen, die vor der Aufnahme nachweislich gegenüber dem zuständigen Bundessportfachverband schriftlich bestätigt haben,

1. - 5.

6. zur Betreuung nur Personen heranzuziehen, die eine schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 5 abgegeben haben und für den Sportler nicht erkennbar aus anderen Gründen gemäß Abs. 5 von der Betreuung ausgeschlossen sind und

7. .

(3)

(4) Der Sportler hat die Bestätigung gemäß Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den zuständigen Bundessportfachverband jährlich zu wiederholen. Bei Unterbleiben der Bestätigung ist der betreffende Sportler aus dem Kader zu entlassen. Diese Bestätigung und die gemäß Abs. 1 sind zweifach auszustellen. Eine Ausfertigung ist jeweils vom zuständigen Bundessportfachverband an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zu übermitteln.

(5) Die Sportorganisationen gemäß Abs. 2 und die Sportler dürfen nur Personen (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur usw.) zur Betreuung einsetzen, die wegen einer Disziplinarmaßnahme gemäß § 22 für diese Tätigkeit nicht gesperrt oder wegen eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz oder das Suchtmittelgesetz gerichtlich nicht vorbestraft sind und sich schriftlich gegenüber der Sportorganisation gemäß Abs. 2 verpflichten,

1. 2.

(6) – (9)

In-Kraft-Treten.

§ 33. (1) – (3)

Pflichten der Sportorganisationen

§ 24. (1)

(2) *Die Bundessportfachverbände und der Österreichische Behindertensportverband haben der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung die Sportler, die nach den Regelungen gemäß § 17 Abs. 5 im „Nationalen Testing-Pool“ aufzunehmen sind, bekannt zu geben und die betroffenen Sportler hiervon nachweislich zu informieren. Die betroffenen Sportler haben gegenüber dem zuständigen Bundessportfachverband schriftlich zu bestätigen:*

1. - 5.

6. *zur Betreuung nur Personen heranzuziehen, die gemäß Abs. 5 nicht von der Betreuung ausgeschlossen sind und*

7.

(3)

(4) *Die Bestätigung gemäß Abs. 2 ist dem zuständigen Bundessportfachverband vom Sportler binnen zwei Wochen nach erfolgter Verständigung in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Eine Ausfertigung ist jeweils vom zuständigen Bundessportfachverband an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zu übermitteln. Ein Sportler, der dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, ist vom zuständigen Bundessportfachverband aus dessen Kader zu entlassen.*

(5) Die Sportorganisationen gemäß Abs. 2 dürfen nur Personen (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur usw.) zur Betreuung einsetzen, die wegen einer *Sicherungsmaßnahme oder Disziplinarmaßnahme* gemäß § 22 für diese Tätigkeit nicht *suspendiert oder* gesperrt oder wegen eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz oder das Suchtmittelgesetz gerichtlich nicht vorbestraft sind und sich schriftlich gegenüber der Sportorganisation gemäß Abs. 2 verpflichten,

1. 2.

(6) – (9)

In-Kraft-Treten.

§ 33. (1) – (3)

(4) *Es treten mit 1. Jänner 2007 § 10 und mit 1. Juni 2007 §§ 17 bis 20 sowie §§ 22 bis 24 in der Fassung BGBl I Nr. XXX/2007 in Kraft. Vor dem 1. Juni 2007 bei der Unabhängigen Schiedskommission anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.*

